

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. September 1955

Nummer 119

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 26. 8. 1955, Öffentliche Sammlung; hier: Innere Mission. S. 1797.
IV. Öffentliche Sicherheit: 2. 9. 1955, Änderung der Verwaltungsverordnung vom 24. 9. 1953 (MBI. NW. S. 1573) zum Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953 (GV. NW. S. 330) — POG — S. 1797.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Bek. 31. 8. 1955, Anerkennung von Fahrprüfungen ausländischer Streitkräfte. S. 1798.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

RdErl. 11. 8. 1955, Abgabe und Verrechnung von Forstnebennutzungen. S. 1799.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Berichtigungen. S. 1811/12.

1955 S. 1797 o.
erg.
1955 S. 1970

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Öffentliche Sammlung; hier: Innere Mission

Bek. d. Innenministers v. 26. 8. 1955 —
I C 4/24 — 11.11

Dem Rheinischen Provinzial-Ausschuß für Innere Mission, Langenberg (Rhld.), Bonsfelder Straße 1a, und dem Landesverband der Inneren Mission in Westfalen, Münster (Westf.), Friesenring 34, habe ich auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsgleichlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom 26. November 1955 bis 9. Dezember 1955 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- Haussammlung (Sammlung von Haus zu Haus unter Benutzung von Sammellisten),
- Straßensammlung (Sammlung auf öffentlichen Straßen und Plätzen und in Gast- und Vergnügungsstätten unter Benutzung von Sammelbüchsen).

— MBl. NW. 1955 S. 1797.

IV. Öffentliche Sicherheit

Änderung der Verwaltungsverordnung vom 24. 9. 1953 (MBI. NW. S. 1573) zum Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953 (GV. NW. S. 330) — POG —

Vom 2. September 1955

Zu § 3 POG:

In 1 c) sind hinter „Rheydt“ die Worte „und die Gebiete der Landkreise Erkelenz und Kempen-Krefeld,

auf die sich das Nato-Hauptquartier erstreckt“, einzufügen.

Düsseldorf, den 2. September 1955.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers.

— MBl. NW. 1955 S. 1797.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Anerkennung von Fahrprüfungen ausländischer Streitkräfte

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 31. 8. 1955

Durch eine in Vorbereitung befindliche Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Straßenverkehrs-Ordnung soll demnächst an § 10 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung folgender Absatz 3 angefügt werden:

„(3) Hat der Bewerber bei den ausländischen Streitkräften im Geltungsbereich dieser Verordnung mit Erfolg eine Fahrprüfung abgelegt, bei der die deutschen Verkehrs vorschriften berücksichtigt worden sind, so kann die Verwaltungsbehörde von der Prüfung absiehen, wenn nicht besondere Umstände gegen diesen Verzicht sprechen. Unterbleibt die nochmalige Prüfung, so gilt Absatz 1, Satz 1, Halbsatz 1 entsprechend.“

Ich habe keine Bedenken, daß gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bereits jetzt entsprechende Ausnahmen durch die Regierungspräsidenten genehmigt werden.

An die Regierungspräsidenten,
die Stadt-/Kreisverwaltungen.

— MBl. NW. 1955 S. 1798.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Abgabe und Verrechnung von Forstnebennutzungen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 11. 8. 1955 — IV 4a Tgb.Nr. 1889

Die Abgabe und Verrechnung von Forstnebennutzungen wird z. Z. unterschiedlich gehandhabt. Teilweise erfolgt sie nach DA IV § 73; verschiedentlich, besonders in solchen Forstämtern, die weit von der nächsten Poststelle entfernt liegen, sind Abgabe- und Verrechnungsverfahren in Anlehnung an den RdErl. d. Reichsforstmeisters v. 5. 6. 1944 — B 318.00 — (RMBI. Fv. S. 86) mit verschiedenen Abwandlungen eingeführt worden. Die Uneinheitlichkeit der Verfahren hat zu mehrfachen Beanstandungen durch die Rechnungssämter und den Landesrechnungshof geführt. Eine einheitliche Regelung der Abgabe von Nebennutzungen nach den Bestimmungen der DA IV § 73 ist jedoch nicht mehr unbedingt zeitgemäß und zweckentsprechend. Die beträchtliche Entfernung einiger Forstämter von der nächsten Poststelle erschwert den Interessenten den Erwerb von Forstnebennutzungen. Dies hat zur Folge, daß Nebennutzungen häufig unberechtigt geworben werden, was zu unliebsamen und meist ergebnislosen Weiterungen und Streitverfahren führt.

Zur Entlastung des Dienstbetriebes und um der Bevölkerung durch ein zweckmäßiges Abgabe- und Verrechnungsverfahren entgegenzukommen, bestimme ich, daß bei der Abgabe von Forstnebennutzungen ab Forstwirtschaftsjahr 1956 wie folgt verfahren wird:

Die nach dem bisherigen Verfahren gebräuchlichsten Vordrucke sind künftig nicht mehr zu verwenden. Es waren dies:

1. Abgabezettel A und B
2. Erlaubnisschein zum Sammeln von Waldbeeren und Pilzen
3. Abgabebuch lt. Vordruck DA Nr. 40 T
4. Berechtigungsschein über Forstnebennutzungen
5. Entwurf zur Verkaufsliste nach Vordruck DA Nr. 40 E
6. die Verkaufsliste nach Vordruck DA Nr. 40 E.

An die Stelle dieser Nachweise treten künftig:

- a) Abgabennachweisung über Erlaubnisscheine für Forstnebennutzungen gem. nachstehendem Muster A
- b) Erlaubnisscheine im Werte von 0,50 DM, 1 DM, 2 DM und 5 DM gem. nachstehendem Muster C.

Zu a)

Die Richtlinien über die Führung der Abgabennachweisung befinden sich auf ihrer Titelseite. Ergänzend zu dieser Abgabennachweisung, die gem. Ziff. 1 und 4 der Richtlinien mit Ausnahme der Spalten 1—9 der Seite 2, vom Betriebsbeamten zu führen und nach Abschluß des Rechnungsjahres dem Forstamt vorzulegen, ist, tritt eine vom Betriebsbeamten zu erstattende Meldung über die im abgelaufenen Monat verausgabten Erlaubnisscheine in einfacher Form gem. nachstehendem Muster B, die bis zum 15. j. M. einzureichen ist und dem Forstamt als Unterlage zu der von ihm zu erstellenden Annahmeanordnung über die Höhe des Erlöses dient.

Zu b)

Die Erlaubnisscheine nach nachstehendem Muster C sind zugleich Wertscheine. Sie werden je nach Wertangabe in Blockformat mit je 25 Stück in Art, Form und Größe eines Scheckheftes den Forstämtern von der Regierung geliefert. Zur leichteren Unterscheidung der

Werte erhalten die einzelnen Blöcke die Buchstaben A, B, C, D; außerdem sind sie farbig gehalten, und zwar:

- A. Erlaubnisscheine zu 0,50 DM in Weiß,
- B. Erlaubnisscheine zu 1,— DM in Grün,
- C. Erlaubnisscheine zu 2,— DM in Rot,
- D. Erlaubnisscheine zu 5,— DM in Gelb.

Bei Ausschreibung und Abtrennung eines Erlaubnisscheines bleibt der Abschnitt mit dem Blockrücken fest verbunden.

Abgaben an Nebennutzungen sind auf volle 0,50 DM oder das Vielfache aufzurunden. Dieser Forderung ist bei Aufstellung der Nebennutzungstaxe Rechnung zu tragen.

Bei Abgaben, deren Wert sich nicht mit dem eines Erlaubnisscheines deckt, hat der Abgabeberechtigte die Zahl der auszustellenden Erlaubnisscheine entsprechend dem vorliegenden Nutzungswert zu erhöhen.

Beispiel: Wert der Nutzung 4,50 DM; an Erlaubnisscheinen sind auszugeben 3 Stück, und zwar: zu $2 + 2 + 0,50$ DM = 4,50 DM.

Für den Fall, daß für eine Nutzungsberechtigung 2 oder mehr Scheine ausgehändigt werden müssen, ist nur der erste Schein wie vorgezeichnet auszufüllen, während auf den zusätzlichen Scheinen der Text zu durchkreuzen ist und lediglich der Hinweis auf die Nummer des ersten Scheines genügt.

Der Betriebsbeamte hat den im Monat eingenommenen Geldbetrag spätestens zum 15. des folgenden Monats bei der Forstkasse einzuzahlen. Auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts ist zu vermerken: „Für verausgabte Erlaubnisscheine für Forstnebennutzungen im Monat; Revierförsterbezirk:“ Es steht dem Betriebsbeamten frei, die Überweisung auch in kürzeren Abständen vorzunehmen. Die Überweisungskosten gehen zu Lasten der Forstverwaltung.

Dem Forstamt obliegt die gesamte Kontrolle über den Zu- und Abgang der in seinem Bereich zur Verwendung kommenden Erlaubnisscheine. Die Scheine sind vom Forstamt entsprechend den Bestimmungen des § 55 RKO als Wertgegenstände zu behandeln. Über die Einlieferung von der Regierungsforstabteilung und die Auslieferung an die Betriebsbeamten ist ein besonderes „Verzeichnis der empfangenen und ausgegebenen Erlaubnisscheinblöcke“ in 2 Abschnitten (Abschnitt A Einlieferung, Abschnitt B Auslieferung) in einfacher Form zu führen. Die Zugänge sind durch die Lieferbescheinigungen der Regierung, die Abgänge durch Empfangsbescheinigungen der Betriebsbeamten zu belegen. Entsprechendes gilt für die Verwaltung der Erlaubnisscheinblöcke beim Regierungspräsidenten.

Sind Erlaubnisscheine aus irgendeinem Grund unbrauchbar geworden (verdorben), so sind sie nicht zu vernichten, sondern zu durchstreichen und der Meldung des Betriebsbeamten an das Forstamt (Muster B) als Anlage beizufügen.

Kommt einem Beamten ein Block abhanden, so hat er dieses der Ausgabestelle anzuzeigen, die den Sachverhalt in einer zu dem Verzeichnis zu nehmenden Niederschrift festzulegen hat.

Der Betriebsbeamte haftet in Höhe der ihm vom Forstamt zugeteilten Erlaubnisscheine. Er ist nicht berechtigt zur Abgabe von Forstnebennutzungen an Gewerbebetriebe. Die von dem Betriebsbeamten an eine Person vergebenen Nebennutzungen dürfen den Betrag von 30 DM im Einzelfall und den Betrag von 100 DM jährlich nicht übersteigen.

Der RdErl. d. ehemaligen Reichsforstmeisters v. 5. 6. 1944 — B 318.00 — sowie die den obigen Bestimmungen entgegenstehenden Vorschriften der DA II und IV sind hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten.

Muster A

Staatliches Forstamt

Rechnungsjahr 19.....

Revierförster-Bezirk

Forstwartz-

A b g a b e n a c h w e i s u n g
über
Erlaubnisscheine für Forstnebennutzungen.

Bemerkungen:

1. Auf der Innenseite dieses Blattes ist der Bestand an Erlaubnisscheinen einzutragen, desgleichen die weiteren Zugänge. Nach Ablauf des Rechnungsjahres ist der verbliebene Bestand vordruckmäßig darzustellen. Die Eintragungen auf dieser Seite sind vom Forstamt vorzunehmen.
2. Die Zahl und der Wert der im Laufe des Monats verausgabten Erlaubnisscheine sind in die Übersicht über die verausgabten Erlaubnisscheine auf Seite 3 einzutragen; die Übersicht wird von dem Forstbetriebsbeamten geführt.
3. Über die monatlich verausgabten Erlaubnisscheine ist ein Nachweis in Form einer besonderen Meldung des Forstbetriebsbeamten an das Forstamt zu führen.
4. Am Schluß des Rechnungsjahres ist die Abgabennachweisung abzuschließen, mit Richtigkeitsbescheinigung zu versehen und mit den verbrauchten und nicht verbrauchten Blöcken dem Forstamt zuzustellen.
5. Die am Ende des Rechnungsjahres nicht verbrauchten Erlaubnisscheine werden vom Forstamt übernommen bzw. für das neue Rechnungsjahr verwandt.

Zugang an Erlaubnisscheinen

Es sind vom Forstamt geliefert worden:

Festgestellt:

Revierförster

Übersicht
über die in der Zeit vom 1. April 19..... bis 31. März 19..... verausgabten Erlaubnisscheine

im Monat	Zahl der Erlaubnisscheine zu Deutsche Mark						Gesamtwert	Hiervon für Steine, Tone, Erden pp.		Datum der Meldung an das Forstamt
	0,50	1,—	2,—	5,—				DM	Pf	
1	2	3	4	5	6	7	8		9	10
April										
Mai										
Juni										
Juli										
August										
September										
Oktober										
November										
Dezember										
Januar										
Februar										
März										
Zusammen										

Die Richtigkeit wird bescheinigt.

....., den 19.....

Der Forstbetriebsbeamte

Muster B

....., den 19.....

An das

Staatliche Forstamt

in:

Betr.: Verausgabte Erlaubnisscheine für Forstnebennutzungen.

Im Bereich des Revierförster-/Forstwartbezirks
sind im Monat 19..... nachstehende Erlaubnisscheine ausgegeben:

Erlaubnisscheine A Nr.	bis	=	Stück je 0,50 DM =	DM
" B Nr.	bis	=	" je 1,— DM =	DM
" C Nr.	bis	=	" je 2,— DM =	DM
" D Nr.	bis	=	" je 5,— DM =	DM
Zusammen:				DM

hiervom für Steine, Tone, Erden pp. = DM

Der Betrag ist heute an die Finanz-/Forstkasse in
überwiesen worden.

Die verdorbenen Erlaubnisscheine Nr. sind als Anlage beigefügt.

.....
Der Forstbetriebsbeamte

Staatliches Forstamt

....., den 19.....

Rechnungsjahr 19.....

Verr.-Stelle: Kap. Titel Kto.Nr.:

Annahmeanordnung

Die Finanz-/Forstkasse in wird angewiesen, den Betrag von

..... DM Pf

(in Worten:)

einzu ziehen und wie angegeben zu verbuchen.

S.E.B.-Nr.

Sachlich richtig:

Muster C

DM
1,-Erlaubnisschein B Nr. 601
in Verbindung mit Erl.-Schein-Nr.DM
1,-

Staatl. Forstamt:

Abschnitt zum Erlaubnisschein
B-Nr. 601Revierförster-Bezirk:
Forstwart:

In Verbindung mit Erlaubnissch.

Nr.

Es wird folgende Nebennutzung gestattet:

Empfänger:

Abteilung: rm Schlagabraum

.....
.....
.....
.....
.....

Gültigkeitsdauer:

Sammeln von Raff- u. Leseholz

Sammeln von Beeren und Pilzen

Art der Nutzung:

Nr. der Neb.Taxe:

Herrn/Frau

den

Ausgestellt am:

.....
.....
.....
.....

Rückseite

Bedingungen über die Abgabe von Nebennutzungen:

1. Dieser Erlaubnisschein ist nur für die genannte Person gültig, bei der Nutzung mitzuführen und auf Verlangen den Forst- und Polizeibeamten vorzuzeigen.
2. Die Nutzung ist nur von bis Uhr gestattet.
3. Käufer haftet als Selbstschuldner für alle Entwendungen und Beschädigungen, die bei Zurichtung und Abfuhr des Materials begangen oder veranlaßt werden.
4. Leseholz darf nur auf Schieb- und Handkarren befördert werden. Schneidendes Werkzeug (Axt, Beil, Säge) darf hierbei nicht mitgeführt werden.
5. Waldbeeren dürfen nicht mit dem Kamm abgestreift werden.
6. Bei Verstoß gegen diese Bedingungen oder gegen forstpolizeiliche Vorschriften kann neben einer Bestrafung die Zurückziehung der Erlaubnis ohne Erstattung des gezahlten Geldbetrages erfolgen.

Berichtigungen

Betrifft: Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes; hier: Fachrichtungen „Allgemeine Landesvermessung (Trigonometrische Vermessung)“ und „Allgemeine Landesvermessung (Topographische Vermessung)“. RdErl. d. Innenministers v. 18. 8. 1955 (MBI. NW. S. 1628).

Unter II muß es in der zweiten Zeile richtig heißen:
(MBI. NW. S. 1049).

— MBI. NW. 1955 S. 1811/12.

Betrifft: Zur Verordnung zur Ausführung von § 9 des Mutterschutzgesetzes vom 22. August 1955 (GV. NW. S. 183). RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 22. 8. 1955 (MBI. NW. S. 1727).

Unter II 6. Abs. 2 muß der 1. Satz richtig heißen:
Der „besondere Fall“ ist ein **unbestimmter Rechtsbegriff**.

— MBI. NW. 1955 S. 1811/12.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)